

Telefon-Durchwahl:

Ort, Datum:
Salzburg, 5.2.2020

Zahl:
405-13/485/1/4-2020

Betreff:
Hotel AA, AZ;
Salzburger Tourismusgesetz 2003 – S.TG 2003,
Vorschreibung eines Säumniszuschlages für 2019 – Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Mag. Birgit Mitterhumer-Zehetner über die Beschwerde der Hotel AA, AB x, AZ, gegen den Bescheid des Landesabgabenamtes Salzburg vom 29.11.2019, Zahl xxx,

zu R e c h t:

- I. Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG iVm §§ 217, 217a BAO wird die Beschwerde als **unbe-gründet abgewiesen**.
- II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 29.11.2019, Zahl xxx, wurde der Beschwerdeführerin für die Betriebsstätte im Tourismusverband der Gemeinde AZ für das Jahr 2019 ein Säumniszuschlag in der Höhe von 2 % der fälligen Abgabenschuld in der Höhe von € 599,72, somit ein Betrag von € 11,99, vorgeschrieben.

In der Begründung heißt es dazu, dass die Abgabenschuld für das Jahr 2019 nicht bis zum gesetzlich festgelegten Fälligkeitszeitpunkt bzw nicht innerhalb der von der Behörde

verlängerten Frist entrichtet worden sei und berücksichtigungswürdige Gründe als Ursache für die verspätete Zahlung nicht geltend gemacht worden seien. Der Säumniszuschlag betrage 2 % des nicht fristgerecht entrichteten Beitrages. Kein Säumniszuschlag werde auf Zinsen, Säumniszuschlag, Mahngebühr, Antragskosten und Pauschalgebühren verrechnet.

Gegen diesen Bescheid wurde durch die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde erhoben und ausgeführt, dass dieser Säumniszuschlag nicht gerechtfertigt sei, zumal sie die Abgabenschuld in Höhe von € 599,72 am 16.7.2019 überwiesen habe.

Der Gesamttakt wurde vom Landesabgabenamt Salzburg mit Schreiben vom 17.12.2019 dem Landesverwaltungsgericht Salzburg mit dem Ersuchen um Entscheidung vorgelegt, wobei mitgeteilt wurde, dass auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung bzw auf die Teilnahme daran verzichtet werde.

Mit E-Mail vom 8.1.2020 erging seitens des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg an die Beschwerdeführerin ein Vorhalt folgenden Inhalts:

*"Sehr geehrte Frau AA,
mit Bescheid des Landesabgabenamtes Salzburg vom 29.11.2019 wurde Ihnen ein Säumniszuschlag in der Höhe von € 11,99 vorgeschrieben. Dagegen haben Sie mit E-Mail vom 13.12.2019 Beschwerde eingebracht und wurde dieses Rechtsmittel dem Landesverwaltungsgericht Salzburg zur Entscheidung vorgelegt.*

In Ihrer Beschwerde führen Sie aus, dass die Abgabenschuld in der Höhe von € 599,72 am 16.7.2019 einbezahlt wurde. In diesem Zusammenhang ergeht die Mitteilung, dass der Verbandsbeitrag gemäß § 40 Abs 2 S.TG bereits am 15.6. des jeweiligen Jahres fällig ist. Sie haben die Möglichkeit hiezu, binnen zwei Wochen ab Erhalt dieses E-Mails, eine Stellungnahme zu übermitteln."

Dieser Vorhalt wurde seitens der Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 9.1.2020 beantwortet und ausgeführt, dass sie vor dem 15.6. kein Schreiben erhalten habe. Sie komme erst am 26.1.2020 aus dem Urlaub zurück und werde sich danach darum kümmern. Weitere Stellungnahmen der Beschwerdeführerin sind nicht eingelangt.

Das Landesabgabenamt Salzburg hat bei Vorlage der Beschwerde auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ausdrücklich verzichtet. Auch seitens der Beschwerdeführerin wurde keine Verhandlung beantragt. Da auch nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg durch eine öffentliche mündliche Verhandlung keine weitere Klärung der zur Erörterung stehenden Rechtssache zu erwarten und die Aktenlage unbestritten war, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung daher gemäß § 24 Abs 4 und 5 VwGVG entfallen.

Auf Grund des vorliegenden Verwaltungsaktes der belangten Behörde und des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Salzburg kann nachstehender

Sachverhalt

als erwiesen angenommen und dem gegenständlichen Erkenntnis zugrunde gelegt werden:

Die Beschwerdeführerin ist für die Betriebsstätte im Tourismusverband der Gemeinde AZ beitragspflichtig im Sinne des S.TG 2003. Aus dem Akt des Landesabgabenamtes Salzburg ergibt sich, dass die Beitragserklärung 2019 am 25.3.2019 mit Einreichfrist 15.5.2019 an die Beschwerdeführerin versendet wurde. Am 9.7.2019 erfolgte ein diesbezügliches Mahnschreiben seitens der belangten Behörde und wurde die entsprechende Beitragserklärung dem Landesabgabenamt am 15.7.2019 übermittelt.

Von der Beschwerdeführerin wurde weder um eine Fristverlängerung zur Abgabe der Beitragserklärung noch um eine Verlängerung der Zahlungsfrist ersucht. Der Gesamtbeitrag laut Beitragserklärung 2019 in der Höhe von € 599,72 ist mit Belegdatum 16.7.2019 beim Landesabgabenamt Salzburg gutgeschrieben worden.

Zur

Beweiswürdigung

ist auszuführen, dass diese Feststellungen auf Grund des vorgelegten Aktes des Landesabgabenamtes Salzburg zu treffen waren. Widersprüche sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

In

rechtlicher Würdigung

des festgestellten Sachverhaltes ergibt sich:

Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen im vorliegenden Fall lauten wie folgt:

§ 40 Abs 1 und 2 S.TG 2003 (Salzburger Tourismusgesetz 2003) – Beitragserklärung und Beitragsleistung

(1) Jedes Pflichtmitglied hat bis 31. Mai, bei Fälligkeit der Verbandsbeiträge am 15. Oktober (Abs. 2 zweiter Satz) bis 30. September eines jeden Jahres dem Landesabgabenamt eine Erklärung über den für die Beitragsbemessung nach den vorstehenden Bestimmungen maßgebenden Umsatz und den sich danach ergebenden Verbandsbeitrag abzugeben (Beitragserklärung). Diese Erklärung hat alle für die Beitragsfeststellung erforderlichen Aufschlüsselungen des Umsatzes und sonstigen Angaben zu enthalten. Die Beitragserklärung ist unter Verwendung eines von der Landesregierung aufzulegenden Formulars zu erstatten. Ist ein Umsatzsteuerbescheid für das maßgebende Kalenderjahr bereits zugestellt, sind die in Betracht kommenden Angaben aus diesem Bescheid in die Beitragserklärung zu übernehmen. Liegt dieser Bescheid noch nicht vor, sind der Beitragserklärung die Angaben aus der vom Unternehmer erstatteten Umsatzsteuererklärung zugrunde zu legen. Kommt für die erforderliche Angabe ein Umsatzsteuerbescheid nicht in Betracht, ist die Angabe auf Grund von Aufzeichnungen aus dem zweitvorangegangenen Jahr in die Erklärung aufzunehmen. Solche Aufzeichnungen sind vom Beitragspflichtigen laufend und sorgfältig zu führen; sie müssen den Nachweis für die Richtigkeit der Angabe in der Erklärung (Zurechnung des Umsatzes zu Berufsgruppen des Beitragspflichtigen, Umsätze nach § 36 udgl) ergeben.

(2) Der Beitragspflichtige hat den Verbandsbeitrag entsprechend seiner Beitragserklärung zu entrichten. Der Verbandsbeitrag ist am 15. Juni des jeweiligen Jahres fällig, es sei denn, der Ausschuss beschließt eine Fälligkeit am 15. Oktober. Ein solcher Beschluss des Ausschusses ist für das bevorstehende Beitragsjahr bis Ende des Jahres zu fassen und dem Landesabgabnamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 56 S.TG 2003 (Salzburger Tourismusgesetz 2003) – Anwendung der Bundesabgabenordnung

(1) Die zuständigen Verwaltungsbehörden haben in Bezug auf Beiträge nach diesem Gesetz, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, die für Landesabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung anzuwenden. Die §§ 98a, 102a, 201 und 201a BAO finden keine Anwendung.

(1a) In Bezug auf Beschwerdeverfahren findet das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(1b) Der Verbands- oder Tourismusbeitrag gilt durch die Einreichung der Erklärung über die Selbstbemessung als festgesetzt. Die Beitragsbehörde (§ 41 Abs 1) hat den Beitrag mit Bescheid festzusetzen, wenn der Beitragspflichtige die Einreichung der Erklärung unterlässt oder wenn sich die Erklärung als unvollständig oder die Selbstbemessung als unrichtig erweist.

(1c) Der Fondsbeitrag gilt durch die Einreichung der Erklärung über die Selbstbemessung als festgesetzt. Die Beitragsbehörde (§ 53 Abs 1) hat den Beitrag mit Zahlungsauftrag festzusetzen, wenn der Beitragspflichtige die Einreichung der Erklärung unterlässt oder wenn sich die Erklärung als unvollständig oder die Selbstbemessung als unrichtig erweist. Gegen den Zahlungsauftrag kann vom Beitragspflichtigen innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erhoben werden, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und die Beitragsbehörde den Beitrag mit Bescheid festzusetzen hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

(...)

§ 217 BAO (Bundesabgabenordnung) - Säumniszuschläge

(1) Wird eine Abgabe, ausgenommen Nebengebühren (§ 3 Abs. 2 lit. d), nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Säumniszuschläge zu entrichten.

(2) Der erste Säumniszuschlag beträgt 2% des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrag.

(3) Ein zweiter Säumniszuschlag ist für eine Abgabe zu entrichten, soweit sie nicht spätestens drei Monate nach dem Eintritt ihrer Vollstreckbarkeit (§ 226) entrichtet ist. Ein dritter Säumniszuschlag ist für eine Abgabe zu entrichten, soweit sie nicht spätestens drei Monate nach dem Eintritt der Verpflichtung zur Entrichtung des zweiten Säumniszuschlages entrichtet ist. Der Säumniszuschlag beträgt jeweils 1% des zum maßgebenden Stichtag nicht entrichteten Abgabebetrag. Die Dreimonatsfristen werden insoweit unterbrochen, als nach Abs. 4 Anbringen oder Amtshandlungen der Verpflichtung zur Entrichtung von Säumniszuschlägen entgegenstehen. Diese Fristen beginnen mit Ablauf der sich aus Abs. 4 ergebenden Zeiträume neu zu laufen.

(4) Säumniszuschläge sind für Abgabenschuldigkeiten insoweit nicht zu entrichten, als

- a) ihre Einhebung gemäß § 212a ausgesetzt ist,
- b) ihre Einbringung gemäß § 230 Abs. 2, 3, 5 oder 6 gehemmt ist,
- c) ein Zahlungsaufschub im Sinn des § 212 Abs. 2 zweiter Satz nicht durch Ausstellung eines Rückstandsausweises (§ 229) als beendet gilt,
- d) ihre Einbringung gemäß § 231 ausgesetzt ist.

(5) Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages gemäß Abs. 2 entsteht nicht, soweit die Säumnis nicht mehr als fünf Tage beträgt und der Abgabepflichtige innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eintritt der Säumnis alle Abgabenschuldigkeiten, hinsichtlich derer die Gebarung (§ 213) mit jener der nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenschuldigkeit zusammengefasst verbucht wird, zeitgerecht entrichtet hat. In den Lauf der fünftägigen Frist sind Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, der Karfreitag und der 24. Dezember nicht einzurechnen; sie beginnt in den Fällen des § 211 Abs. 2 erst mit dem Ablauf der dort genannten Frist.

(6) Wird vor dem Ende einer für die Entrichtung einer Abgabe zustehenden Frist ein Vollstreckungsbescheid (§ 230 Abs. 7) erlassen, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages gemäß Abs. 2 erst mit dem ungenützten Ablauf dieser Frist, spätestens jedoch einen Monat nach Erlassung des Vollstreckungsbescheides ein und beginnt erst ab diesem Zeitpunkt die Dreimonatsfrist des Abs. 3 erster Satz zu laufen.

(7) Auf Antrag des Abgabepflichtigen sind Säumniszuschläge insoweit herabzusetzen bzw. nicht festzusetzen, als ihn an der Säumnis kein grobes Verschulden trifft, insbesondere insoweit bei nach

Abgabenvorschriften selbst zu berechnenden Abgaben kein grobes Verschulden an der Unrichtigkeit der Selbstberechnung vorliegt.

(8) Im Fall der nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld hat die Berechnung der Säumniszuschläge unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen; dies gilt sinngemäß

- a) für bei Veranlagung durch Anrechnung von Vorauszahlungen entstehende Gutschriften und
- b) für Nachforderungszinsen (§ 205), soweit nachträglich dieselbe Abgabe betreffende Gutschriftszinsen festgesetzt werden.

(9) Im Fall der nachträglichen rückwirkenden Zuerkennung oder Verlängerung von Zahlungsfristen hat auf Antrag des Abgabepflichtigen die Berechnung der Säumniszuschläge unter rückwirkender Berücksichtigung der zuerkannten oder verlängerten Zahlungsfrist zu erfolgen.

(10) Säumniszuschläge, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen. Dies gilt für Abgaben, deren Selbstberechnung nach Abgabenvorschriften angeordnet oder gestattet ist, mit der Maßgabe, dass die Summe der Säumniszuschläge für Nachforderungen gleichartiger, jeweils mit einem Abgabenbescheid oder Haftungsbescheid geltend gemachter Abgaben maßgebend ist.

§ 217a BAO (Bundesabgabenordnung)

Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt Folgendes:

1. § 217 Abs. 3 ist nicht anzuwenden,
2. Säumniszuschläge werden im Zeitpunkt der Zustellung des sie festsetzenden Bescheides fällig,
3. abweichend von § 217 Abs. 10 erster Satz sind Säumniszuschläge, die den Betrag von fünf Euro nicht erreichen, nicht festzusetzen.

§ 17 VwGVG (Verwaltungsgerichtsbarkeitsverfahrensgesetz)

Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Die Beschwerdeführerin ist für die Betriebsstätte im Tourismusverband der Gemeinde AZ beitragspflichtig im Sinne des S.TG 2003. Als Beitragspflichtige hat sie gemäß § 40 Abs 2 S.TG 2003 den Verbandsbeitrag entsprechend der Beitragserklärung zu entrichten und ist dieser am 15. Juni des jeweiligen Jahres fällig, es sei denn, der Ausschuss beschließt eine Fälligkeit am 15. Oktober. Mangels Aktenkundigkeit eines derartigen Beschlusses bzw diesbezüglichen Vorbringens der Beschwerdeführerin lag im vorliegenden Fall daher die Fälligkeit des Beitrages per 15.6.2019 vor, der Beitrag langte jedoch erst mit Belegdatum 16.7.2019 beim Landesabgabenamt Salzburg ein. Unbestritten ist, dass der säumnisgegenständliche Tourismusbeitrag verspätet entrichtet wurde und der Säumniszuschlag somit zu Recht festgesetzt wurde.

Die Rechtsfolgen des § 217 Abs 1 BAO knüpfen dem Grunde nach an objektive Tatbestandsmerkmale an und bestehen darin, dass nach Maßgabe des § 217 Abs 2 und 3 BAO Säumniszuschläge zwingend festzusetzen sind. Säumnisfolgen knüpfen daher ausschließlich an der nicht rechtzeitigen Entrichtung von Abgaben an. So trifft jeden die Pflicht zur Entrichtung eines Säumniszuschlages, der gleichgültig, ob ein Verschulden vorliegt oder nicht, eine Abgabe bis zum Fälligkeitstag nicht entrichtet. Nur das Fehlen eines groben Verschuldens am Eintritt der Säumnis im Zusammenhang mit der Entrichtung von Abga-

ben ist geeignet, die Höhe des Säumniszuschlages zu mindern und neu festzusetzen. Demgemäß hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 22.1.1987, Zahl 86/16/0023, ausgeführt, dass der Begriff der Säumnis im Sinne des § 217 Abs 1 BAO nur die verspätete Tilgung, nicht jedoch Fristverstöße anderer Art (zB verspätete Zahlungserleichterungsansuchen, verspätete Abgabe von Erklärungen) erfasst. Auch Abs 5 des § 217 BAO knüpft an diesen Terminus der "Säumnis" an (vgl *Ritz*, BAO-Kommentar⁵, § 217, Tz 35). Diese Rechtsauffassung hat auch Eingang in die Judikatur des Bundesfinanzgerichtes gefunden (vgl BFG vom 20.11.2014, RV/7104924/2014; 19.2.2015, RV/7102743/2013; 22.10.2015, RV/7105262/2015; 12.4.2019, RV/7102875/2018).

Strittig ist im vorliegenden Fall, ob die Beschwerdeführerin ein grobes Verschulden an der Säumnis trifft, somit, ob § 217 Abs 7 BAO zur Anwendung kommt. Auf Antrag des Abgabepflichtigen sind gemäß § 217 Abs 7 BAO Säumniszuschläge insoweit herabzusetzen bzw nicht festzusetzen, als ihn an der Säumnis kein grobes Verschulden trifft. Einen solchen Antrag brachte die Beschwerdeführerin zwar nicht ausdrücklich, jedoch in Auslegung des Beschwerdevorbringens konkludent ein und kann ein solcher Antrag nach herrschender Auffassung auch in einem Rechtsmittel gegen einen Säumniszuschlag gestellt werden (vgl *Ritz*, BAO⁵, § 217, Tz 65). Die vorliegende Beschwerde ist daher in ihrem Inhalt nach als Antrag im Sinn des § 217 Abs 7 BAO zu werten.

Die Regelung des § 217 Abs 7 BAO normiert einen Begünstigungstatbestand. Ein Verfahren, das auf die Erlangung einer abgabenrechtlichen Begünstigung gerichtet ist, wird vom Antragsprinzip beherrscht. Dies bedeutet, dass der Grundsatz der Amtswegigkeit der Sachverhaltsermittlung gegenüber der Offenlegungspflicht des Begünstigungswerbers in den Hintergrund tritt (vgl zB VwGH vom 18.11.2003, 98/14/0008; 17.12.2003, 99/13/0070; 25.2.2004, 2003/13/0117). Dieser hat also selbst einwandfrei und unter Ausschluss jeglichen Zweifels das Vorliegen all jener Umstände aufzuzeigen, auf welche die abgabenrechtliche Begünstigung gestützt werden kann. Aus dieser erhöhten Behauptungs- und Beweislast des Antragstellers folgt, dass es seine Sache ist, ein fehlendes grobes Verschulden an der Säumnis aufzuzeigen.

Nach herrschender Auffassung liegt grobes Verschulden im hier maßgeblichen Sinn vor, wenn das Verschulden nicht mehr als leichte Fahrlässigkeit anzusehen ist (vgl *Ritz*, BAO⁵, § 217, Tz 43 f). Keine leichte Fahrlässigkeit liegt vor, wenn jemand auffallend sorglos handelt. Auffallend sorglos handelt, wer im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und nach den persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt außer Acht lässt (vgl VwGH vom 2.9.2009, 2009/15/0096).

Die Abgabepflichtige hat das Begehren auf Nichtfestsetzung des Säumniszuschlages darauf gestützt, dass sie das Formular für die Tourismusabgabe zunächst nicht erhalten habe. Der von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Grund bezieht sich somit ausschließlich auf das Fehlen eines groben Verschuldens im Hinblick auf die verspätete Abgabe der gegenständlichen Beitragserklärung. Dabei übersieht die Beschwerdeführerin jedoch, dass die Beschwerdeführerin zur Abgabe der Beitragserklärung bis 31.5.2019 verpflichtet

war, ohne dass es hierzu einer Aufforderung durch das Landesabgabenamt Salzburg bedurfte. Die Verpflichtung gemäß § 40 Abs 1 S.TG 2003 ist von der Zurverfügungstellung der von der Landesregierung aufgelegten Formulare unabhängig. Die Zusendung der Beitragserklärungen stellt lediglich eine Serviceleistung des Landesabgabenamtes Salzburg dar und entbindet die Abgabepflichtigen bei Nichtzusendung oder Verlust der Beitragserklärungen nicht von der Pflicht, rechtzeitig die Abgabenerklärungen beim Landesabgabenamt Salzburg einzureichen. Die Verpflichtung gemäß § 40 Abs 1 S.TG 2003 besteht daher völlig unabhängig davon, ob die Beschwerdeführerin die Beitragserklärung erhalten hat oder nicht.

Darüber hinaus knüpft, wie bereits ausgeführt, die Bestimmung des § 217 Abs 7 BAO an den Terminus der "Säumnis" an, der nur die verspätete Tilgung erfasst, nicht jedoch Fristverstöße anderer Art. Demgemäß ist der Grund der verspäteten Einbringung der Beitragserklärung 2018 im gegenständlichen Fall unerheblich und liegt kein unter die Begünstigung des § 217 Abs 7 BAO fallender Sachverhalt vor. Eine Prüfung, ob die verspätete Einbringung grob oder leicht fahrlässig unterblieb, war somit nicht geboten.

Weiters wurden keine Gründe vorgebracht, die gegen die Säumnisfolge sprechen würden und sind solche Gründe auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht hervorgetreten.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.